

## **Nutzungsordnung der Festhalle Enzklösterle**

gültig ab 01.02.2022

### **I. Allgemeines, Zweckbestimmung**

1. Die Festhalle Enzklösterle, Friedenstraße 16, mit Lesesaal, Anbau, Küche, Bar, Toiletten sowie Außenanlagen ist der zentrale Veranstaltungsort der Gemeinde Enzklösterle. Die Festhalle kann für externe Feiern, Tagungen und sonstige Veranstaltungen an Dritte überlassen werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festhalle besteht nicht. Die Benutzung der Festhalle erfolgt anhand des Belegungsplans der Tourist-Information.
3. Die Nutzungsordnung ist für alle Personen und Organisationen verbindlich, die sich in den vorgenannten Räumlichkeiten und Plätzen aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage akzeptieren die Nutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Nutzungsordnung sowie allen sonstigen geltenden Anordnungen.

### **II. Art zugelassener Veranstaltungen**

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges, gesetzeswidriges, rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen.
2. Der Mieter bekennt mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrag, dass die Veranstaltung keine der in Punkt 1. genannten Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung bzw. den Abbruch der Veranstaltung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
4. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **III. Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Festhalle wird von der Gemeinde Enzklösterle, Tourist-Information (Friedenstraße 16, 75337 Enzklösterle), nachfolgend „Gemeinde Enzklösterle“, verwaltet.
2. Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit eines Mitarbeiters bzw. Beauftragten der Gemeinde Enzklösterle. Die Beauftragten sind bei ihren Handlungen Bevollmächtigte der Gemeinde und üben unmittelbar das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind, selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde, in jedem Falle zu befolgen.
3. Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde Enzklösterle haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich Zutritt zu allen Räumlichkeiten.

#### **IV. Benutzungsbestimmungen**

1. Die Festhalle steht in der Regel täglich von 7:00 bis 21:00 Uhr zur Verfügung, nach Absprache sind erweiterte Nutzungszeiten möglich. Die Überlassung der Festhalle erfolgt vorrangig außerhalb der Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung.
2. Die Festhalle wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand, mitsamt den vereinbarten Räumlichkeiten sowie dem vereinbarten Inventar (Stühle, Tische) überlassen. Wird Tagungs- und Veranstaltungstechnik benötigt, so ist dies zum Zeitpunkt der Anmeldung der Benutzung der Tourist-Information mitzuteilen.
3. Anmeldungen auf vorübergehende Überlassung der Festhalle und der Anbauten sind rechtzeitig bei der Tourist-Information einzureichen. Optionstermine werden für maximal 14 Tage reserviert. Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung sowie aller Auflagen verantwortlich. Die Benutzung darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt und der Überlassungsvertrag von beiden Seiten unterzeichnet ist.
4. Bei Überlassung der Festhalle wird der Schlüssel von der Tourist-Information nach Unterzeichnung des Überlassungsvertrags und nach Hinterlegung der Kautionsausgabe überlassen. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.
6. Die genutzten Räumlichkeiten sind nach Veranstaltungen besenrein zu übergeben. Die Gemeinde Enzklösterle übernimmt gegen Entgelt die Endreinigung.
7. Für die rechtzeitige GEMA-Meldung sowie Bezahlung der GEMA-Gebühren der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.

#### **V. Nutzung der Küche und Bar**

1. Die Küche und Bar werden, wenn im Überlassungsvertrag vereinbart, mit sämtlichen hochwertigen technischen Geräten sowie Geschirr (siehe Anlage: Inventarliste) zur Verfügung gestellt.
2. Bei Überlassung von Küche und Bar ist vor und nach Nutzung ein Übergabeprotokoll zu führen.
3. Die technischen Geräte dürfen nur nach Einweisung genutzt werden.
4. Das Geschirr ist nach eigenständiger Nutzung der Küche komplett zu spülen. Küche und Bar sind besenrein zu übergeben. Die Gemeinde Enzklösterle übernimmt gegen Entgelt die Endreinigung.
5. Die Küche/Bar inkl. Inventar ist pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat bei der Küchennutzung auf eigene Gefahr und Kosten für die erforderliche Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
6. Bei Verlust oder Beschädigung des Inventars werden die entstehenden Kosten mit der Kautionsausgabe verrechnet oder dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

## **VI. Nutzungsentgelte**

1. Für die Nutzung der Festhalle gilt die Entgeltordnung der Festhalle Enzklosterle in der jeweils gültigen Fassung sowie alle dort genannten Bestimmungen.
2. Die für Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte sind vom Mieter zu tragen.
3. Vor jeder Nutzung der Festhalle ist eine Kautionszahlung zu entrichten.

## **VII. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

1. Tische und Stühle können nach Vereinbarung vom Mieter selbständig auf- und abgebaut werden. Die Tische und Stühle sind nach Nutzung an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen und ordnungsgemäß zu verwahren. Der Tourist-Information ist sofort zu melden, wenn Tische oder Stühle fehlen oder beschädigt wurden. Tische und Stühle sind mit den vorhandenen Wägen zu befördern. Sonstige Gegenstände müssen getragen und nicht geschoben werden.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller feuerschutz-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
3. Bei Bedarf hat der Mieter einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.
4. Die aktuell geltenden Regelungen und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie des Landkreises Calw betreffend der Corona-Pandemie sind einzuhalten. Der Mieter hat der Gemeinde Enzklosterle, Tourist-Information, ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen.
5. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. notwendig sind, hat dies der Mieter auf seine Kosten und in eigener Verantwortung zu veranlassen.
6. Flucht- und Notausgangstüren dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden und müssen stets freigehalten werden. Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 Meter freizuhalten. Des Weiteren ist die Brandschutzordnung für die Festhalle zu beachten.
7. Die nach Versammlungsstättenverordnung zugelassenen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
8. In der Festhalle und in sämtlichen Nebenräumen gilt ein absolutes Rauch- und Feuerverbot. Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden.
9. Es dürfen keine Rosenblätter, Reiskörner, Konfetti oder jegliche andere Kleinteile gestreut werden.
10. Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Durch die Ausschmückung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Mieter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
11. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden (Feuerschutz).

### **VIII. Ordnungsvorschriften**

1. Jeder Nutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.
2. Fundsachen sind in der Tourist-Information abzugeben.
3. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Festhalle mitgebracht werden.
4. Müll, der im Rahmen der Nutzung der Festhalle anfällt, ist selbständig vom Mieter zu entsorgen. Sofern die Entsorgung selbständig nicht erfolgt oder nicht möglich ist, wird sie von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Die Nutzer der Festhalle, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Festhalle ausgeschlossen werden.
6. Die Anlagen für Heizung und Lüftung sowie alle technischen Anlagen (Beleuchtung, Trennvorhänge und Lautsprecher) dürfen ausschließlich von Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde Enzklösterle oder nach Einweisung bedient werden.
7. Die mobile Bühne darf ausschließlich von den Mitarbeitern des Bauhofes oder dessen Beauftragten auf- bzw. abgebaut werden.
8. Besuchern der Festhalle stehen ausgewiesene Parkflächen zur Verfügung. Rettungswege und andere Parkverbotsflächen müssen freigehalten werden.

### **IX. Haftung**

1. Der Aufenthalt in der Festhalle als Nutzer geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.
2. Der Mieter ist verpflichtet, Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
3. Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht während der Nutzung der Festhalle (z.B. Streupflicht bei Veranstaltungen).
4. Der Mieter stellt die Gemeinde Enzklösterle von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Enzklösterle. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Enzklösterle. Diese Bedingungen gelten, soweit der Schaden nicht durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde Enzklösterle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
5. Der Nutzer haftet für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten. Bei Verlust oder Beschädigung des Inventars werden die entstehenden Kosten mit der Kautionsverrechnung oder dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

6. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Der Nutzer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Die Gemeinde Enzkloesterle übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Anlage abgestellte Fahrzeuge.
9. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde Enzkloesterle keine Haftung.

#### **X. Sonstige Bestimmungen**

1. Die Bestimmungen der Entgeltordnung der Festhalle sind zu beachten und einzuhalten.
2. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde Enzkloesterle jederzeit vom Überlassungsvertrag zurücktreten oder das sofortige Verlassen der Räumlichkeiten fordern. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet und kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Überlassungsverträge, die ab dem 1. Februar 2022 unterzeichnet werden.

Enzkloesterle, 25. Januar 2021  
Sascha Dengler  
Bürgermeister  
Gemeinde Enzkloesterle

#### **Ansprechpartner Festhalle:**

Tourist-Information Enzkloesterle  
Friedenstraße 16, 75337 Enzkloesterle  
Tel. 07085-7516, [info@enzkloesterle.de](mailto:info@enzkloesterle.de)  
[www.enzkloesterle.de](http://www.enzkloesterle.de)